

Entwurf

Gesellschaftsvertrag

Abschnitt 1: Firma, Gegenstand und Stammkapital der Gesellschaft

§ 1

Firma der Gesellschaft, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„RTV“
Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft
mit beschränkter Haftung

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Satzungssitz in Bad Schwalbach.

§ 2

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr -ÖPNV- und bei sonstigen Linienverkehren sowie bei der Schülerbeförderung als beliehene Aufgabenträgerorganisation nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG sowie als Beliehener für die Schülerbeförderung nach § 161 Abs. 9 SchulG des Rheingau-Taunus-Kreises, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften die Aufgabenwahrnehmung nicht zwingend ausschließen.
- (2) Das Unternehmen unterhält keinen eigenen Fahrzeugpark und kein Fahrpersonal zur Durchführung öffentlicher Nahverkehrsaufgaben. Gemäß § 8 Abs. 3 ÖPNVG erwirbt es weder nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz noch nach dem Personenbeförderungsgesetz Unternehmerstatus, um Personen zu befördern.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.570,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendfünfhundertsiebzig). Das Stammkapital ist eingeteilt in einen (1) Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 25.570,00.
- (2) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Einwilligung aller Gesellschafter zulässig.

Abschnitt 2: Organe der Gesellschaft

§ 5 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen wird
- (2) Der Geschäftsführer ist an Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

§ 7 Vertretung

- (1) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Bei Liquidation der Gesellschaft gelten für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen und Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung.
- (2) Gesellschafterversammlungen finden am Satzungs- oder Verwaltungssitz der Gesellschaft oder an einem anderen, in der Einberufung bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland statt.
- (3) Eine Beschlussfassung kann auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail übermittelte Stimmabgabe erfolgen.
- (4) Jeder Gesellschafter und der Geschäftsführer ist berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail und muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Die Einberufung muss den Gesellschaftern mindestens zwei (2) Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung bzw. der Beschlussfassung zugegangen sein, in Eilfällen kann die Einberufungsfrist entsprechend verkürzt werden. Der Tag der Versammlung ist hierbei nicht mitzuzählen.
- (5) Gesellschafterversammlungen werden vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geleitet. Dieser ist kraft Amtes der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen. Der Kreisausschuss entsendet 7 weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Diese sind gegenüber dem Kreisausschuss berichtspflichtig. Die Dauer der Entsendung der Vertreter ist gebunden an die jeweilige Wahlperiode des Kreistages.

Über den Verlauf von Gesellschafterversammlungen sowie über Gesellschafterbeschlüsse innerhalb und außerhalb von Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

- (6) Je EUR 1,- Nominalbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (7) Gesellschafter können sich bei Beschlussfassungen oder in Gesellschafterversammlungen von einem oder mehreren schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen; im Falle mehrerer Vertreter kann die Ausübung von Gesellschafterrechten, insbesondere des Stimmrechts, nur einheitlich erfolgen.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen ihr gesetzmäßig bzw. nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Angelegenheiten.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere
 - (a) die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - (b) alle Geschäfte, die Beteiligung an Gesellschaften betreffen;
 - (c) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - (d) die Festsetzung der jährlich von den Gesellschaftern zu leistenden Betriebskosten der Gesellschaft einschließlich deren Änderung;
 - (e) die Erteilung von Prokura.
- (3) Der Geschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für folgende Geschäftsführungsmaßnahmen:
 - (a) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Kreisgebiet einschließlich Nahverkehrskonzepten, Beförderungstarifen und -bestimmungen;
 - (b) den Abschluss und die Durchführung von Immobiliengeschäften, insbesondere jede Verfügung über Grundeigentum;
 - (c) die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
 - (d) die Eingehung von Verbindlichkeiten, insbesondere den Erlass von Bescheiden oder den Abschluss von Verträgen, mit einem Jahresentgelt bzw. -wert von über mehr als EUR 30.000,00 (in Worten: dreißigtausend Euro);
 - (e) die Bestellung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigten.

Abschnitt 3: Finanzierung der Gesellschaft, Jahresabschluss

§ 10 Finanzierung

- (1) Die Gesellschaft hat bei Aufgabenerfüllung alle betriebs- und verkehrswirtschaftlichen Möglichkeiten sowie Drittmittelgewährungen auszuschöpfen.
- (2) Der Rheingau-Taunus-Kreis als Gesellschafter und Aufgabenträger gewährt der Gesellschaft als beliehene Aufgabenträgerorganisation einen jährlich festzusetzenden, pauschalen Zuschuss, um die Gesellschaft allgemein in die Lage zu versetzen, im Rahmen Ihres Gesellschaftszweckes als vom Rheingau-Taunus-Kreis beliehene Aufgabenträgerorganisation tätig zu werden.

- (3) Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan sowie eine der Wirtschaftsführung zugrundezulegende fünfjährige Finanzplanung auf.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft ist durch die Geschäftsführung innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches, 3. Buch, aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, 3. Buch, zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu verpflichten, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im Prüfungsbericht auszuweisen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über den Jahresabschluss und die Verwendung des Ergebnisses.

§ 12 Unterrichtungs- und Prüfungsrechte

Die Vorschrift des § 54 HGrG vom 19.08.1969 (BGBl. I S.1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung mit der Maßgabe, dass dem Rheingau-Taunus- Kreis und den überörtlichen Prüfungsorganen die entsprechenden Befugnisse eingeräumt werden

Abschnitt 4: Veröffentlichung, Salvatorische Klausel

§ 13 Bekanntmachungen

Gesellschaftsrechtlich erforderliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14 **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass der Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen wird eine wirksame Bestimmung vereinbart, die dem von dem Gesellschafter Gewollten am nächsten kommt; gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

Abschnitt 5: Regelungen zur Beleihung der Gesellschaft

§ 15 **Beleihung als Aufgabenträgerorganisation**

- (1) Die Gesellschaft nimmt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als beliehene Aufgabenträgerorganisation für den lokalen Verkehr nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG alle dem Rheingau-Taunus-Kreis als Aufgabenträger des ÖPNV zugewiesene Aufgaben und Kompetenzen einschließlich hoheitlicher Befugnisse wahr; hiervon ausgenommen sind lediglich die Beschlussfassung über den Nahverkehrsplan (§ 14 Abs. 2 S. 3 ÖPNVG) sowie der Erlass allgemeiner Vorschriften i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, soweit diese in der Form einer kommunalen Rechtsnorm (Satzung, Verordnung) erfolgt. Die Gesellschaft nimmt diese Aufgaben im originär-eigenen Interesse wahr. Sie ist folglich ausschließlich in Erfüllung ihrer eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig und tritt nicht als Erfüllungsgehilfe des Rheingau-Taunus-Kreises auf.
- (2) Zu den hiernach eigenen Aufgaben der Gesellschaft gehören insbesondere:
 - Aufstellung von Nahverkehrsplänen und Investitionsprogrammen (§ 7 Abs. 2, § 14 ÖPNVG),
 - Behördenzuständigkeit nach § 5 Abs. 4 ÖPNVG, v.a.:
 - Bestellung von Verkehrsdiensten (§ 9 ÖPNVG) durch öffentliche Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich
 - Abwicklung und Überwachung der Leistungserbringung (§ 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 5 ÖPNVG),
 - Gewährung von Gegenleistungen hierfür (Ausgleichsleistungen und/oder ausschließliche Rechte),
 - Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 und von Vergabeverfahren für Nahverkehrsleistungen außerhalb der VO (EG) Nr. 1370/2007 (nach Vergaberecht) (§ 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 ÖPNVG);
 - Aufstellen von allgemeinen Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und Gewährung von Ausgleichsleistungen auf dieser Grundlage (§ 5 Abs. 4 Satz 2 ÖPNVG);
 - sonstige Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen ;

- Vereinbarungen mit Verkehrsinfrastrukturunternehmen nach § 10 ÖPNVG (§ 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 6 ÖPNVG);
 - sonstige Maßnahmen zur Finanzierung des ÖPNV;
 - Zusammenarbeit mit anderen Aufgabenträgerorganisationen (Lokale Nahverkehrsorganisationen und Verkehrsverbünde) insbesondere zur Abstimmung von (vorgenannten) Maßnahmen mit dem Verbund und zur Mitwirkung an tariflichen und verkehrlichen Vorhaben der Verbünde ;
 - Zusammenarbeit auch mit Aufgabenträgern und deren Organisationen auch außerhalb Hessens bei grenzüberschreitenden Verkehren, insbesondere auch Bestellung von Verkehrsdiensten nach § 7 Abs. 6 ÖPNVG;
 - Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im ÖPNV auch als Träger öffentlicher Belange (§ 6 Abs. 5 ÖPNVG);
 - die Vereinnahmung von Landes- und Drittmitteln und Zuschüssen sowie die Nachweise der zweckentsprechenden Verwendung von Landesmitteln (§ 12a ÖPNVG), insbesondere
 - Verwendung der Landesmittel aus der ehemaligen Infrastrukturkostenhilfe
 - Verwendung der Landesmittel zum Ausgleich von Tarifmaßnahmen (ehemalige Mittel nach § 45a PBefG);
 - sonstige Maßnahmen in Bezug auf das ÖPNV-Angebot nach § 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 - 3 ÖPNVG, insbesondere
 - im Rahmen der Angebots- und Finanzverantwortung
 - die Festlegung des Flächendeckungsgrades;
 - die Festlegung der Bedienungshäufigkeit,
 - die Festlegung der Tarifstruktur,
 - im Rahmen der Organisation
 - Verkehrsplanung: Liniennetz, Fahrpläne,
 - Absatz: Marktforschung, Verkauf, Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation
 - Marketing
 - Einrichtung und Führung einer Geschäftsstelle
 - Die lokale Einnahmenaufteilung
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Gesellschaft auch im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) mit, insbesondere in den Gremien des RMV, beteiligt sich an entsprechenden Maßnahmen des RMV und schließt – soweit rechtlich möglich – die hierfür erforderlichen Verträge ab.
- (4) Die Gesellschaft beachtet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Bindungen insbesondere nach dem ÖPNVG und aufgrund des § 5 Abs. 2 ÖPNVG. Sie legt hierfür die Anforderungen des § 4 ÖPNVG sowie den jeweils geltenden Nahverkehrsplan zugrunde und stellt den ÖPNV flächendeckend und bedarfsgerecht nach einheitlichen und verkehrswirtschaftlichen Gesichtspunkten sicher.

§ 16

Beleihung mit Aufgaben der Schülerbeförderung

- (1) Die Gesellschaft kann darüber hinaus – nach entsprechender Beleihung durch den Kreistag - nach § 161 Abs. 9 SchulG alle dem Rheingau-Taunus-Kreis als Träger der Schülerbeförderung zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen einschließlich hoheitlicher Befugnisse zur Wahrnehmung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und auch in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts als Beliehene wahrnehmen. Die Gesellschaft nimmt die ihr im Wege der Beleihung durch den Kreis übertragenen Aufgaben im originär-eigenen Interesse wahr. Sie wird folglich insoweit ausschließlich in Erfüllung ihrer eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig und tritt nicht als Erfüllungsgelhilfe des Rheingau-Taunus-Kreises auf.
- (2) Zu den hiernach eigenen Aufgaben der Gesellschaft gehören insbesondere:
 - Entscheidungen über die Beförderungsart;
 - Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren zur Sicherstellung der Schülerbeförderung;
 - Prüfung und Bescheidung von Anträgen auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten;
 - Entscheidung über Zuschüsse zu Schülerbeförderungskosten in Härtefällen;
 - Durchführung entsprechender Antragsverfahren;
 - Durchführung von Widerspruchsverfahren;
 - Aufstellung von Rahmenbedingungen und Richtlinien zur Handhabung des § 161 SchulG im Kreisgebiet sowie Umsetzung derselben;
 - Organisation der Schülerbeförderung (Aufstellung von Beförderungskonzepten, Schülerbeförderungsstandards);
 - Koordination mit anderen Trägern der Schülerbeförderung.
- (3) Die Gesellschaft beachtet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Bindungen insbesondere nach dem SchulG.

§ 17

Aufsicht

- (1) Der Rheingau-Taunus-Kreis übt die Aufsicht über die Maßnahmen der Gesellschaft nach § 15 und § 16 aus. Soweit hinsichtlich der auf die Gesellschaft übertragenen hoheitlichen Befugnisse Weisungen zu erteilen sind, erfolgen diese durch den Rheingau-Taunus-Kreis als alleinigem Anteilseigner der Gesellschaft auf gesellschaftsrechtlichem Wege.
- (2) Der Rheingau-Taunus-Kreis kann jederzeit vollumfänglich Auskunft über die Maßnahmen der Gesellschaft im Bereich des ÖPNV sowie der Schülerbeförderung verlangen und Einblick in entsprechende Unterlagen der Gesellschaft nehmen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gesellschaft ist gegenüber dem Rheingau-Taunus-Kreis zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Maßnahmen in diesen Bereichen verpflichtet.